

# Statuten

## Fachschaft Jus der Universität Bern

### vom 14.04.2014 (Stand 10.12.2015)

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG<sup>1</sup> und Art. 6 der SUB Statuten<sup>2</sup>, beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Jus" schliessen sich alle Studierende, welche im Haupt- oder Nebenfach Rechtswissenschaft studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten<sup>3</sup> zusammen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der SUB vertritt.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.

<sup>3</sup> Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

<sup>4</sup> Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG<sup>4</sup> und Art. 3 SUB-Statuten<sup>5</sup>.

## II. Organisation

### Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. die Ersatzwahl-Generalversammlung;
3. der Vorstand;
4. eine allfällige Revisionstelle.

## A. Fachschaftsversammlung

### Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

<sup>2</sup> Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

<sup>3</sup> vgl. Fn. 2.

<sup>4</sup> vgl. Fn. 1.

<sup>5</sup> vgl. Fn. 2.

## **Art. 5 Einberufung**

<sup>1</sup> Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semesters vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

## **Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von fünfzig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

<sup>2</sup> Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

## **Art. 7 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung:

- a) des Präsidiums;
- c) des Kassiers / der Kassierin;
- f) weiterer Vorstandsmitglieder;
- g) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
- h) einer allfälligen Revisionsstelle.

2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;

3. Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;

4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;

5. Kenntnisnahme von Revisionsberichten;

6. Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;

7. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte AmtsträgerInnen abberufen. Soweit abberufene AmtsträgerInnen ersetzt werden sollen, sind ihre NachfolgerInnen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

## **Art. 8 Traktandenliste**

<sup>1</sup> Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung am Anschlagbrett und/oder auf der SUB-Homepage bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

<sup>4</sup> Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

<sup>5</sup> Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräch erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

# **B. Ersatzwahl-Generalversammlung**

## **Art. 9 Zusammensetzung und anwendbare Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Ersatzwahl-Generalversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

<sup>2</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anders vorsehen, sind die Bestimmungen zur Fachschaftsversammlung sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Einberufungsfristen für eine Ersatzwahl-Generalversammlung beträgt mindestens drei Tage.

<sup>2</sup> Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Eine Ankündigung auf dem Anschlagbrett und/oder der Fachschafts-Homepage genügt aber in jedem Fall.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Ersatzwahl-Generalversammlung ist zuständig für die Wahl von Nachfolger/innen, wenn Amtsträger/innen vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer aus ihren Ämtern ausscheiden.

### **C. Vorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
3. dem Kassier / der Kassierin;
4. dem Aktuar / der Aktuarin
5. des/der Verantwortlichen für die Homepage;
6. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

#### **Art. 13 Vorstandsämter**

<sup>1</sup> Das Präsidium und der/die Kassier/in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Ämter der Aktuarin / des Aktuars und des/der Verantwortlichen für die Homepage sowie allfällige weitere Aufgaben werden vom Vorstand vergeben.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig betreffend die Erfüllung ihrer Aufgaben.<sup>6</sup>

#### **Art. 14 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

<sup>2</sup> Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

<sup>3</sup> Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.

<sup>4</sup> Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.

#### **Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt**

<sup>1</sup> Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung des Herbstsemesters.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters, durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung oder durch eine Ersatzwahl-Generalversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss der Fachschaftsversammlung vom 26.11.2015.

## **Art. 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in fakultären Kommissionen.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt der Vorstand eine interne Richtlinie zur Organisation des Vorstandes und Verteilung der Aufgaben.<sup>7</sup>

## **C. AA. Präsidium**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsident/innen zusammen.

### **Art. 18 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Präsident / die Präsidentin oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

<sup>2</sup> Der Präsident / die Präsidentin oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

<sup>3</sup> Ein/e allfällige Vizepräsident/Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin und übernimmt die Stellvertretung.

## **C. BB. Kassier / Kassierin**

### **Art. 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

<sup>2</sup> Der Kassier / die Kassierin reicht jedes Herbstsemester einen Grundbeitragsantrag<sup>8</sup> bei der SUB ein.

### **Art. 20 Budget und Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstellt der Kassier / die Kassierin im Herbstsemester den Budgetentwurf und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet er/sie im Frühjahrssemester über die laufende Buchführung Bericht.

## **C. CC. Aktuar / Aktuarin**

### **Art. 21 Aufgaben**

Der Aktuar / die Aktuarin führt Protokoll bei Fachschaftsversammlungen, Ersatzwahl-Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Des Weiteren unterstützt er/sie das Präsidium bei der Korrespondenz.

## **C. DD. Verantwortliche/r für die Homepage**

### **Art. 22 Aufgaben**

Der/die Verantwortliche für die Homepage betreibt die Homepage und hält sie auf aktuellem Stand.

---

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Fachschaftsversammlung vom 26.11.2015.

<sup>8</sup> Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121.

## D. Delegierte der Fachschaft

### Art. 23 Mitwirkung in der Fakultät

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Fachschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement<sup>7</sup> geregelt.

### Art. 24 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

### Art. 25 Wahl

<sup>1</sup> Die Wahl von Fakultätsdelegierten richtet sich nach Art. 27.

<sup>2</sup> Delegierte für fakultäre Kommissionen<sup>8</sup> werden durch den Vorstand gewählt.

### Art. 26 Wahlvoraussetzung

<sup>1</sup> Als Fakultätsdelegierter/Fakultätsdelegierte ist wählbar, wer die Prüfung des Einführungsstudiums bestanden hat.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Es können so viele Ersatzfakultätsdelegierte wie Fakultätsdelegierte gewählt werden. Diese vertreten die Fakultätsdelegierten.

### Art. 27 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

<sup>1</sup> Die Wahl von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierte erfolgt durch die Fachschaftsversammlung im Herbstsemester.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters, durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung oder durch eine Ersatzwahl-Generalversammlung gewählt werden. Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

## III. Finanzen

### Art. 28 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

### Art. 29 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB<sup>10</sup>, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

---

<sup>9</sup> Reglement über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19. Februar 2009 (FaR RW; [http://docs.rechtsdienst.unibe.ch/Gesetze/fak\\_og\\_rw\\_090219.pdf](http://docs.rechtsdienst.unibe.ch/Gesetze/fak_og_rw_090219.pdf)).

<sup>10</sup> Art. 27 Abs. 4 FaR RW (vgl. Fn. 9).

<sup>11</sup> Art. 9 Abs. 2 FaR RW (vgl. Fn. 9).

<sup>12</sup> FSFinReg (vgl. Fn. 8).

#### **Art. 30** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie darüber hinaus in Höhe von insgesamt maximal 750 Franken pro Jahr tätigen.

### **IV. Kommunikation**

#### **Art. 31** Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit. Sie tut dies in erster Linie über Aushänge an ihrem Anschlagbrett und über ihre Homepage.

#### **Art. 32** Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

#### **Art. 33** Homepage

Die Fachschaft betreibt eine Homepage.

### **V. Revisionsstelle**

#### **Art. 34** Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sei

### **VI. Revisionsbestimmungen**

#### **Art. 35** Beschluss und Frist

<sup>1</sup> Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 36** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

<sup>2</sup> Beschlossen durch: den Vorstand am 20.03.2014; die Fachschaftsversammlung am 20.03.2014.

<sup>3</sup> Genehmigt durch den StudentInnenrat der Universität Bern am 14.04.2014.

<sup>4</sup> Die Statuten wurden durch Beschluss der Fachschaftsversammlung vom 26. November 2015 geändert (Art. 13 und 16) und am 10.12.2015 vom StudentInnenrat genehmigt.

Stand: 10.12.2015